

## Bezug von Wohngeld bei Beantragung/Gewährung von Leistungen nach dem 3./4. Kapitel SGB XII

Nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 5 u. 6 Wohngeldgesetz (WoGG) wird eine ausgesprochene Wohngeldbewilligung kraft Gesetzes unwirksam, wenn dem Grunde nach wohngeldberechtigte Personen Transferleistungen nach dem SGB XII (oder SGB II) beantragen und erhalten.

Der Ausschluss vom Wohngeld gilt vom ersten des Monats an, für den ein Antrag auf eine (Transfer-) Leistung gestellt worden ist; wird die (Transfer-) Leistung nicht vom Ersten eines Monats an beantragt, gilt der Ausschluss vom Ersten des nächsten Monats an.

### Verfahren bei einmaligen lebensunterhaltssichernden Leistungen

Besteht nur einmalig bzw. nur für einen Monat aufgrund einer einmaligen Bedarfsspitze ein SGB XII Anspruch, führt dies nicht zum Ausschluss von Wohngeld<sup>1</sup>.

Bei Bewilligung einmaliger Leistungen des Dritten oder Vierten Kapitels SGB XII wegen einer einmaligen Bedarfsspitze ist - sofern die antragstellende Person im laufenden Wohngeldbezug steht - das Wohngeld als Einkommen im Bedarfsmonat anzurechnen. Eine Erstattung des angerechneten Wohngeldes an 105.3 erfolgt nicht.

### Verfahren bei laufenden lebensunterhaltssichernden Leistungen

Wenn nicht nur einmalige sondern laufende Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII zu bewilligen sind und (noch) Wohngeldbezug besteht, gelten folgende, mit 105.3 abgesprochene, Regelungen:

- Die an die antragstellende Person zu gewährende HIU bzw. Grundsicherung ist unter Anrechnung des Wohngeldbetrages zu berechnen.
- 105.3 erhält von 201.3 entweder telefonisch oder zur e-mail-Adresse: [wohngeld@stadt.wuppertal.de](mailto:wohngeld@stadt.wuppertal.de) umgehend eine Mitteilung über die Antragstellung.
- Aufgrund dieser Mitteilung macht 105.3 einen Erstattungsanspruch nach §§ 103,105 SGB X gegen 201.3 geltend. Der auf die Hilfen angerechnete Wohngeldbetrag wird 105.3 von 201.3 aus Mitteln der HIU bzw. GruSi bis zum Ende des Bewilligungszeitraums Wohngeld bzw. maximal bis Aufhebung des Wohngeldbescheides erstattet

<sup>1</sup> siehe u.a. Schreiben des Ministeriums MHKBG NRW vom 27.11.2017